Bekanntmachung der Auslegung von Planunterlagen

Gemäß § 73 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. 2021 2019 (BGBl. I S. 2154), wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die Fernwasserversorgung (FWV) Elbaue-Ostharz GmbH plant die Reaktivierung der Trinkwasseraufbereitung und der Wasserfassung am Standort des Wasserwerkes Sachau. Diese wurde 2011 einschließlich des Wasserwerkes außer Betrieb genommen. Die stillgelegte Fassung besteht aktuell aus 27 Brunnen. Da diese stark gealtert und nicht mehr regenerierbar sind, ist der Bau von 20 neuen Vertikalfilterbrunnen im Bereich dieser Fassung geplant. Diese werden in gleicher Position und im selben Grundwasserleiter ausgebaut wie die Altbrunnen, die rückgebaut werden.

Der Landkreis Wittenberg führt für die Wiederinbetriebnahme der Grundwasserfassung ein Verfahren zur Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen zur Grundwasserentnahme durch.

Vorhaben:	**Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen vom 7. Februar 1977 (Reg. Nr. 44/419/0017/77) und vom 19. Oktober 1965 (Reg.-Nr. 158/65)**
Antragsteller:	**Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH** **Naundorfer Straße 46** **04860 Torgau**
Gemarkung:	**Priesitz**

Die Antragsunterlagen mit der enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung liegen zu jedermanns Einsichtnahme an folgenden Stellen aus.

Ort:	Stadt Bad Schmiedeberg Markt 10 – Ordnungsamt 06905 Bad Schmiedeberg	
Sprechzeiten:	Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
	Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Ort:	Landkreis Wittenberg Information Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	
Sprechzeiten:	Montag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
	Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
	Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
	Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
	Freitag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr

Auslegungszeitraum: 26. September 2022 bis 24. Oktober 2022

Einwendungsfrist**:** 22. November 2022

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auch unter folgendem Link:

https://dlp.landkreis-wittenberg.de/ahn0ni5uN3eGheeyup3X/

in Form von PDF-Dateien eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und die UVP-Unterlage sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de ebenfalls verfügbar.

Maßgeblich ist in beiden Fällen der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Innerhalb der Zeit **vom 26.09.2022 (erster Tag) bis 22.11.2022 (letzter Tag)** können nach § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 42 Abs. 3 UVPG **schriftlich oder zur Niederschrift** Einwendungen gegen das Vorhaben bei den vorgenannten Auslegungsstellen (Stadt Bad Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg) oder per E-Mail (umweltamt@landkreis-wittenberg.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die vollständige und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Sie müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 wird mindestens eine Woche vorher gesondert ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.
Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Tschetschorke
Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft
Landkreis Wittenberg